



Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des SV Althen 90 e.V. und regelt die Beitragshöhen für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Zuordnungen

1. Die Vereinsmitglieder werden grundsätzlich in zwei Gruppen eingeteilt:

- a) aktive Mitglieder (§ 3)
- b) passive Mitglieder (§ 4)

2. Sonstige Mitglieder; des Weiteren gibt es noch beitragsfreie Ehrenmitglieder und Freunde des Vereins, die die Beitragshöhe selbst festlegen (§ 6).

§ 3 Beiträge für aktive Mitglieder

1. Für die aktiven Mitglieder gelten folgende Beitragshöhen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------------|
| a) | Kinder unter 6 Jahre | 4,00 Euro pro Monat |
| b) | Jugendliche von 6 bis 17 Jahre | 6,00 Euro pro Monat |
| c) | Erwachsene von 18 bis 65 Jahre | 9,00 Euro pro Monat |
| | - ohne regelmäßigen Spielbetrieb | 7,00 Euro pro Monat |
| d) | ab 65 Jahre | beitragsfrei |

§ 4 Beiträge für passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die keiner Abteilung angehören und auch anderweitig nicht die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen.

2. Für die passiven Mitglieder gelten folgende Beitragshöhen:

- | | | |
|----|--------------------------------|---------------------|
| a) | Erwachsene von 18 bis 65 Jahre | 4,50 Euro pro Monat |
| b) | ab 65 Jahre | beitragsfrei |

§ 5 Besondere Beitragsregelungen für Familien

Für Familien gelten besondere Vergünstigungen. Ab drei Familienmitgliedern entfällt die Zahlung des günstigsten Mitgliedsbeitrags. Als Familie gelten Verwandte in gerader Linie und Ehegatten/Lebensgefährten.

§ 6 Sonstige Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und der Ehrenrat sind grundsätzlich beitragsfrei. Sie werden durch den Vorstand des Vereins bzw. von dessen Mitgliedern gewählt.
2. Freunde des Vereins sind Gönner und Honoratioren, die den Verein unterstützen wollen. Sie zahlen keine festen Beiträge, sondern bestimmen den Zeitpunkt und die Höhe selbst. Für diese Freunde des Vereins besteht keine Beitragspflicht.
3. Aktive Schiedsrichter sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats und endet beim Austritt oder nach Wirksamkeit des Ausschlusses mit Ablauf des laufenden Vierteljahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Nach Ableben erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Sterbemonats. Sofern die Zahlungsweise für gesonderte Abteilungsbeträge in den einzelnen Statuten geregelt ist, gilt jene Regelung.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig. Bei viertel-, halb oder jährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils 14 Tage vor Beginn des Zahlungszeitraumes zu entrichten.

§ 8 Härtefallregelungen

1. Mitgliedern kann der Vorstand Beiträge mindern, sofern das Mitglied entweder
 - a) arbeitslos
 - b) Student, Auszubildender oder Schüler
 - c) über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig krank oder aus anderen ähnlichen Gründen berechtigtist.
2. Die Minderung des Beitrages wird nur auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, durch den Vorstand beschlossen. Die Minderung kann nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gewährt werden, danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 9 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ----.2013 beschlossen. Und tritt ab dem ----.2013 in Kraft. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Leipzig, im März 2013

Vorstand
SV Althen 90 e.V.